

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.07.2019

Geschäftszeichen:

III 61-1.19.17-164/19

Zulassungsnummer:

Z-19.17-2114

Geltungsdauer

vom: **30. Juli 2019**

bis: **30. Juli 2024**

Antragsteller:

Rolf Kuhn GmbH

Jägersgrund 10

57339 Erndtebrück

Zulassungsgegenstand:

Bauprodukte für feuerwiderstandsfähige Abschottungen von Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Kunststoffrohren "ROKU SML-Manschette" und "ROKU Strip FL Bandage"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Rohrmanschette, "ROKU SML-Manschette" genannt, und dem mattenförmigen Baustoff, "ROKU Strip FL Bandage" genannt.

Die Rohrmanschette besteht aus einem Stahlblechgehäuse sowie aus einer Brandschutzeinlage und ist aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2 herzustellen. Die Rohrmanschette wird in 4 Größen - für Rohre mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 110 mm - hergestellt.

Der mattenförmige Baustoff besteht aus einem PE-Schaumstoffstreifen mit aufgeklebtem dämmschichtbildenden Baustoff.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

1.2.2 Die Verwendung von Rohrmanschetten in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Rohrmanschette

2.1.2.1 Die Rohrmanschette¹, "ROKU SML- Manschette" genannt, muss aus einem Stahlblechgehäuse mit zwei Spannschlössern oder Verschlusslaschen und mindestens 3 Haltehaken sowie einer Brandschutzeinlage bestehen.

2.1.2.2 Das Stahlblechgehäuse muss aus mindestens 0,55 +/-0,05 mm dickem Stahlblech bestehen und ausreichend gegen Korrosion geschützt sein.

2.1.2.3 Die Brandschutzeinlage muss aus dem dämmschichtbildenden Baustoff, "ROKU Strip" genannt, gemäß der europäisch technischen Bewertung Nr. ETA-10/0117 und der Leistungserklärung Nr. 007/01/1307 vom 09.08.2018 bestehen.

2.1.2.4 Die Abmessungen der Rohrmanschette und der Brandschutzeinlage müssen den Angaben auf Anlage 1 entsprechen.

Die Rohrmanschette besitzt eine 145 mm breite und 2 mm dicke durchgehende Lage des dämmschichtbildenden Baustoffs sowie 4 weitere, 50 mm breite und jeweils 2 mm dicke Lagen des dämmschichtbildenden Baustoffs, die einseitig bündig zum Ende des Stahlblechgehäuses angeordnet sind.

2.1.3 Mattenförmiger dämmschichtbildender Baustoff

Der mattenförmige dämmschichtbildende Baustoff, "ROKU Strip FL Bandage" genannt, muss aus einem 1 mm dicken PE Schaumstoff² und einer aufgeklebten 3 mm dicken Lage aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "ROKU Strip FL" gemäß allgemeiner Zulassung Nr. Z-19.11-2021 bestehen.

¹ Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

² Der Baustoff muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baustoffen entsprechen.

2.2 Kennzeichnung

Jede Rohrmanschette und jede Verpackung des mattenförmigen Baustoffs und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Rohrmanschette und ggf. jede dazugehörige Verpackung bzw. jede Verpackung des mattenförmigen Baustoffs muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "ROKU SML - Manschette" bzw. "ROKU Strip FL Bandage"
(ggf. mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
Zulassungsnummer: Z-19.17-2114
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - Herstellwerk
 - Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf der Rohrmanschette bzw. der Verpackung des mattenförmigen Baustoffs zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch auf der Rohrmanschette erhaben eingepreßt werden.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rohrmanschetten und des mattenförmigen Baustoffs mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Rohrmanschetten und des mattenförmigen Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Rohrmanschetten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Rohrmanschetten und des mattenförmigen Baustoffs ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Stahlblechgehäuse und der Brandschutzeinlagen sowie des mattenförmigen Baustoffs mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-2114

Seite 5 von 5 | 30. Juli 2019

- Prüfung, dass für die Herstellung der Rohrmanschetten und des mattenförmigen Baustoffs ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Rohrmanschetten und des mattenförmigen Baustoffs ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Rohrmanschetten und des mattenförmigen Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3 durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.2 für die Rohrmanschetten und in Abschnitt 2.1.3 für den mattenförmigen Baustoff festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

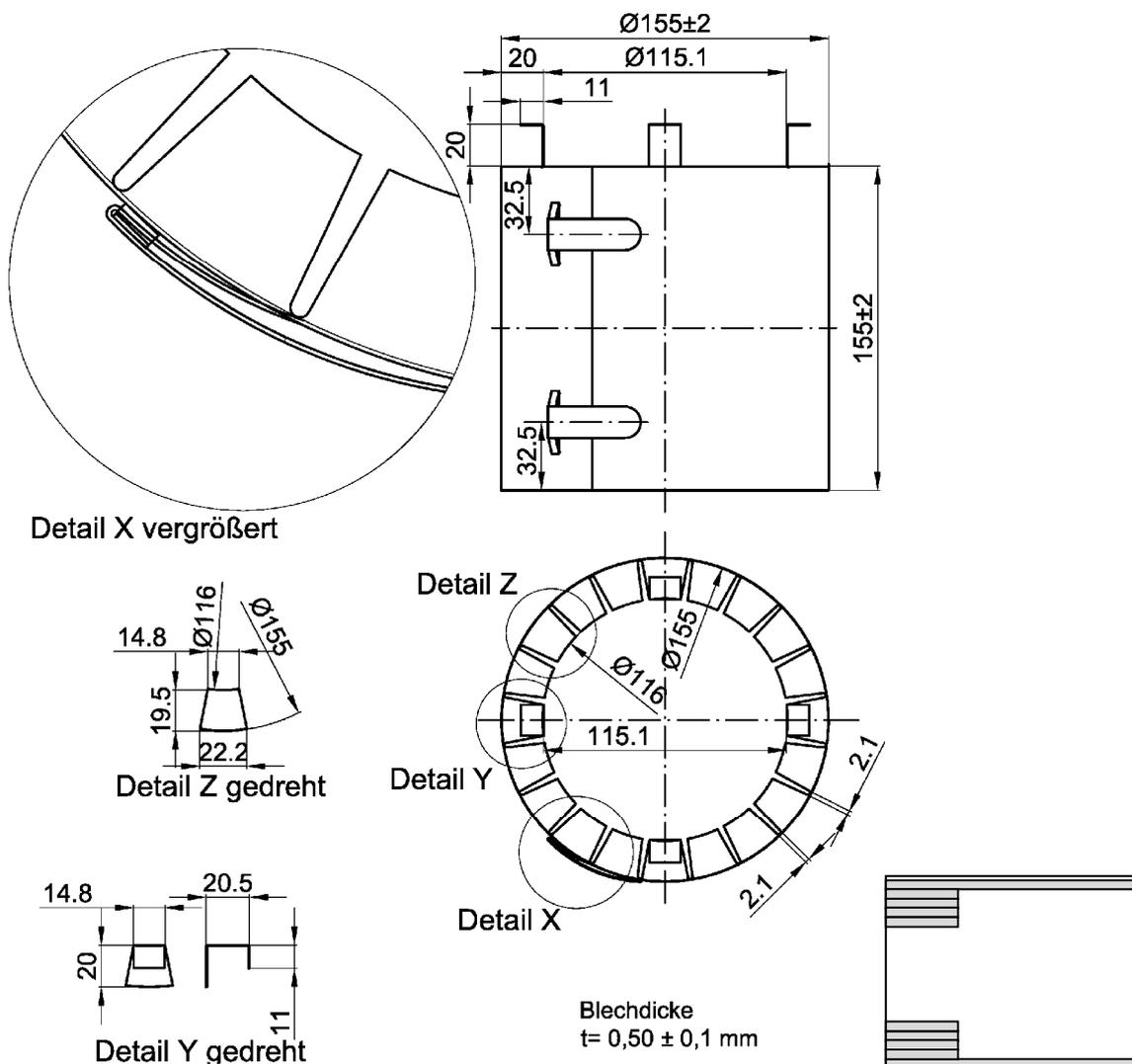
Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Stahlblechgehäuse und der Abmessungen und Beschaffenheit der Brandschutzeinlage und des mattenförmigen Baustoffs aus dem dämmschichtbildenden Baustoff,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Rohrmanschetten verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Rohrmanschetten und des mattenförmigen Baustoffs selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Manuela Bernholz
Referatsleiterin

Beglaubigt



Maße in mm

Gußrohr am Steigestrang $\leq \text{DN } 125$
mit Übergang auf Kunststoff als

	DA	L ohne Haken	L inkl. Haken	Anzahl der Befestigungshaken	Lagenanzahl ROKU Strip Gesamtbreite	Lagenanzahl ROKU Strip 50 mm Breite
DN 50	102 +/-2	125 +/-2	145 +/-2	3	1	4
DN 70	123 +/-2	155 +/-2	175 +/-2	3	1	4
DN 80	123 +/-2	155 +/-2	175 +/-2	3	1	4
DN 100	155 +/-2	155 +/-2	175 +/-2	4	1	4

Bauprodukte für feuerwiderstandsfähige Abschottungen von Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Kunststoffrohren "ROKU SML-Manschette" und "ROKU Strip FL Bandage"

Aufbau der Rohrmanschette

Anlage 1